

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der MAJA-Maschinenfabrik Hermann Schill GmbH (nachfolgend „MAJA“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Waren tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung
- 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, MAJA hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MAJA eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die zwischen MAJA und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4. Rechte, die MAJA nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von MAJA sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Waren aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Auch Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Waren oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.
- 2.3. MAJA behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von MAJA unverzüglich an MAJA heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
- 2.4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von MAJA durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder MAJA die Bestellung ausführt, insbesondere MAJA der Bestellung durch Übersendung der bestellten Waren nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für MAJA nicht verbindlich.
- 2.5. Das Schweigen von MAJA auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist MAJA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Der Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MAJA maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MAJA. Änderungen der Beschaffenheit und/oder Zusammensetzung der Waren bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.
- 3.2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn, die Lieferung in Teilen ist dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von MAJA nicht zumutbar.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Vereinbarung von Lieferzeiten (Lieferfristen und -terminen) bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von MAJA schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Sofern eine Lieferzeit nach Incoterms vereinbart ist, gelten die Incoterms 2010.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei MAJA eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Waren bis zu dem Ablauf der vereinbarten Lieferzeit das Werk verlassen oder MAJA dem Besteller die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von MAJA, es sei denn, MAJA hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. MAJA ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. MAJA informiert den Besteller unverzüglich, wenn MAJA von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- 4.4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er MAJA nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Grenzüberschreitende Lieferungen

- 5.1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- 5.2. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 5.3. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

6. Preise und Zahlung

- 6.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versandkosten- oder Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Waren, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Lieferzeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens drei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von MAJA berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Besteller berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von MAJA wird der Besteller unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.
- 6.3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis sofort nach Lieferung und Rechnungszugang netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem MAJA endgültig über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Aufwendungen, die MAJA durch die Hinzuziehung von Inkassounternehmen entstehen, sind vom Besteller an MAJA zu erstatten. Weitergehende Ansprüche von MAJA bleiben unberührt.
- 6.4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Lieferung, es sei denn, es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 6.5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag MAJA unwiderruflich gutgeschrieben ist. Der Besteller trägt die infolge der Bezahlung mit Wechseln oder Schecks anfallenden Kosten, insbesondere Wechsel- oder Scheckspesen.

7. Gefahrübergang

- 7.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Waren an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von MAJA verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder MAJA weitere Leistungen, etwa den Transport der Waren zum Besteller, übernommen hat.
- 7.2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann MAJA den Ersatz des entstandenen Schadens sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen verlangen, es sei denn, der Besteller hat die Nicht-Annahme der Waren nicht zu vertreten. Insbesondere ist MAJA berechtigt, die Waren während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Waren werden auf 0,5 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von MAJA bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass MAJA keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn, der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. MAJA ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von MAJA gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Waren zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.
- 7.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die MAJA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.4. Angelieferte Waren sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Waren bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probenbenutzung, und MAJA offene Mängel unverzüglich, spätestens acht Tage nach Erhalt der Waren, in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen MAJA unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an MAJA in Textform zu beschreiben. Der Besteller muss außerdem die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen und sonstigen Unterlagen von MAJA zu den einzelnen Waren einhalten. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.
- 8.2. Bei Mängeln der Waren ist MAJA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist MAJA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Waren werden Eigentum von MAJA und sind an MAJA zurückzugeben.
- 8.3. Sofern MAJA zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die MAJA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 8.4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von MAJA zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Waren gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn MAJA den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- 8.5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen der Waren durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 8.6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 8.7. MAJA übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8.8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, es sei denn, am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt. Sofern die mangelhaften Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Waren beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Waren. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von MAJA für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit MAJA ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Eine Stellungnahme von MAJA zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von MAJA in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

9. Haftung von MAJA

- 9.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet MAJA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit MAJA ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MAJA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von MAJA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 9.2. Soweit die Haftung von MAJA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MAJA.

10. Produkthaftung

- 10.1. Der Besteller wird die Waren nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller MAJA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Besteller hat die Veränderung der Waren nicht zu vertreten.
- 10.2. Wird MAJA aufgrund eines Produktfehlers der Waren zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die MAJA für erforderlich und zweckmäßig hält und MAJA hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von MAJA bleiben unberührt.
- 10.3. Der Besteller wird MAJA unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) informieren.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Sofern MAJA durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Waren, gehindert wird, wird MAJA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern MAJA die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von MAJA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn MAJA bereits im Verzug ist. Soweit MAJA von der Lieferpflicht frei wird, gewährt MAJA etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- 11.2. MAJA ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als 4 Monate andauert und MAJA an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird MAJA nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Waren innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und sämtlicher Forderungen, die MAJA aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von MAJA. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden ausreichend zum Rechnungswert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von MAJA nachzuweisen. Der Besteller tritt MAJA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. MAJA nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an MAJA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von MAJA bleiben unberührt.
- 12.2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von MAJA gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MAJA unverzüglich in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von MAJA zu informieren und an den Maßnahmen von MAJA zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MAJA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von MAJA zu erstatten, ist der Besteller MAJA zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 12.3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Waren mit sämtlichen Nebenrechten an MAJA ab, unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. MAJA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an MAJA zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an MAJA abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MAJA im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an MAJA abzuführen. MAJA kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, z.B. wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MAJA nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an MAJA abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
- 12.4. Auf Verlangen von MAJA ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und MAJA die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- 12.5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist MAJA unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von MAJA gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat MAJA oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann MAJA die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

- 12.6. MAJA ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von MAJA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt im Einzelnen MAJA.
- 12.7. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, räumt der Besteller MAJA hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um MAJA unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 13.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 13.3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAJA möglich.
- 14.2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 14.3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu MAJA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MAJA und dem Besteller ist der Sitz von MAJA. MAJA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 14.5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von MAJA ist der Sitz von MAJA, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 14.6. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 14.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

15. Besondere Bedingungen: Wenn der Corona (COVID 19) Virus oder vergleichbare Ereignisse:

- 15.1. zu einer Verzögerung der Lieferung von Produkten oder einer anderen Verpflichtung des Verkäufers führt oder dazu beiträgt (z.B. weil Rohstoffe, Teile oder Transportmittel nicht rechtzeitig zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar sind oder Reisebeschränkungen bestehen oder zu erwarten sind), gilt dies als höhere Gewalt für den Verkäufer und der Verkäufer haftet nicht für die Folgen davon. Können die Folgen gemildert oder vermieden werden, z.B. durch Einsatz anderer Transportmittel, eines anderen Transportweges, Fernbetreuung, lokaler Techniker, etc.
- 15.2. die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers verteuern (z.B. wegen einer erzwungenen Quarantänezeit, Wartezeit der Ingenieure des Verkäufers, Preiserhöhung der in den Produkten verwendeten Komponenten usw.), ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragspreise entsprechend zu erhöhen und diese Preiserhöhung wird der nächsten fälligen Zahlung hinzugerechnet oder gesondert in Rechnung gestellt.